

Vertriebsvereinbarung

zwischen

Hanseatisches Fußball Kontor Invest GmbH
August-Bebel-Straße 3
19055 Schwerin

(nachfolgend: „Emittentin“)

und

Hanseatisches Fußball Kontor GmbH
August-Bebel-Straße 3
19055 Schwerin

(nachfolgend: „Fußballkontor“)

und



(nachfolgend: „Vertriebspartner“)

Präambel

Die Hanseatisches Fußball Kontor Invest GmbH, Schwerin (nachfolgend: „Emittentin“) ist eine Zweckgesellschaft. Wesentlicher Geschäftsgegenstand der Emittentin ist das Einwerben von Fremdkapital und die Gewährung von Darlehen an die Hanseatisches Fußball Kontor GmbH mittels des eingeworbenen Kapitals. Fußballkontor investiert die Gelder wiederum im Fußball.

Fußballkontor übernimmt eigene Vertriebsaktivitäten für die Emittentin. Der Vertriebspartner vermittelt für Fußballkontor bzw. die Emittentin den Abschluss von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend: „Nachrangdarlehen“). Hierzu wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand, Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

1.1 Die Emittentin und Fußballkontor beauftragen hiermit den Vertriebspartner im eigenen Namen, seinen Kunden und weiteren interessierten Anlegern den Abschluss von Nachrangdarlehen der Emittentin anzubieten und zu vermitteln. Nach Unterzeichnung wird der Vertriebspartner die vollständigen Antragsunterlagen zum Nachrangdarlehen gemäß Ziffer 3.1 an die Hanseatisches Fußball Kontor Invest GmbH, August-Bebel-Straße 3, 19055 Schwerin senden.

1.2 Eine Verpflichtung zur Vermittlung von Anlegern durch Übernahme eines bestimmten Darlehensbetrags seitens des Vertriebspartners besteht nicht. Der Vertriebspartner hat kein Kontingent durch Abgabe einer Platzierungsgarantie verbindlich übernommen. Fußballkontor hat kein Kontingent in einer Mindestgröße dem Vertriebspartner verbindlich reserviert.

1.3 Der Vertriebspartner tritt bei der Vermittlung und Beratung gemäß Absatz 1 als selbständiger Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Der Vertriebspartner hat dabei die Interessen der Emittentin und Fußballkontor in jeder Hinsicht zu wahren. Der Vertriebspartner ist nicht zur Vertretung der Emittentin und Fußballkontor oder zur Abgabe und zur Entgegennahme von Erklärungen für diese berechtigt.

1.4 Der Vertriebspartner sichert zu, die fachliche Kompetenz, die zur Beratung über die Vermittlung von Nachrangdarlehen notwendig ist, zu besitzen. Der Vertriebspartner sichert zu, dass er im Besitz aller für die in diesem Vertrag geregelten Tätigkeiten erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen ist, insbesondere mindestens die Erlaubnis nach § 34c GewO besitzt. Der Vertriebspartner bestätigt, seine Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Er verpflichtet sich, Abschriften vorhandener Nachweise, z. B. seiner Gewerbeanmeldung, der Erlaubnis nach § 34c Ziffer 2 GewO (in der geltenden Fassung ab dem 01.01.2013) oder ggf. nach § 34 f GewO, des Handelsregisterauszugs und des Gewerbezentralregistrauszugs einzureichen, da nur dann ein Provisionsanspruch gemäß Ziffer 5 entsteht. Die Unterlagen dürfen, soweit möglich, nicht älter als sechs Monate sein. Über Änderungen im Hinblick auf die zuvor genannten Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Vertriebspartner die Emittentin und Fußballkontor unverzüglich zu informieren.

1.5 Sofern der Vertriebspartner bei der Vermittlung der Vertragsprodukte selbständige Dritte als Vermittler einsetzt, gewährleistet der Vertriebspartner, dass diese selbständigen Dritten die Regelungen der vorstehenden Regelungen in Ziffer 1.4 ebenfalls erfüllen.

1.6 Der Vertriebspartner hat bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit nach diesem Verträge die geltenden Vorschriften des Handels-, Steuer-, Zivil- und Wettbewerbsrechts sowie der Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 2 Vertriebsinformationen

2.1 Die Emittentin und Fußballkontor werden dem Vertriebspartner die für die Vermittlung von Nachrangdarlehen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen (nachfolgend: „Vertriebsunterlagen“). Dies sind insbesondere die Verkaufsbroschüre einschließlich der Angebotsbedingungen, des Produktinformationsblattes sowie weitere Vertriebs- und Informationsunterlagen. Die Vertriebsunterlagen zum Nachrangdarlehen werden nur als PDF-Versionen zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu den Vertriebsunterlagen in elektronischer Form kann von der Abgabe von persönlichen Daten des Vertriebspartners abhängig gemacht werden oder durch eine Registrierung.

2.2 Der Vertriebspartner ist bei der Vermittlung der Nachrangdarlehen verpflichtet, alle gesetzlichen und anderweitig bestehenden Anforderungen und Vorgaben an den sorgfaltsgemäßen Vertrieb bzw. die sorgfaltsgemäße Vermittlung wie auch bei Vermögensanlagen zu beachten und einzuhalten (z. B. Aufklärungs- und Wahrheitspflichten). Der Vertriebspartner ist des Weiteren insbesondere verpflichtet:

2.2.1 dem interessierten Anleger die vollständigen Antragsunterlagen incl. der Vertriebsinformation zum Fernabsatz sowie die Verkaufsbroschüre incl. der Angebotsbedingungen und das Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen und auszuhändigen.

2.2.2 bei der Vermittlung ausschließlich die Vordrucke der Emittentin zu verwenden. Änderungen an dem Vertragstext sind nicht zulässig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.

2.2.3 den interessierten Anleger im Rahmen seiner Beratung ein zutreffendes und vollständiges Bild der Emittentin und Fußballkontor zu vermitteln. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Aussagen zu treffen, die nicht den Daten und Informationen entsprechen, die in den an den Vertriebspartner übergebenen Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Weitere Unterlagen, z. B. ein Steuergutachten oder ein Prospektgutachten liegen nicht vor.

2.2.5 Die gegebene Anlage Nachrangdarlehen nicht in einer Art zu bewerben, die den Vorgaben der BaFin gemäß Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit in der Fassung vom 11.03.2014, dort I 5 a aa, zuwiderläuft.

2.3 Der Vertriebspartner hat bei ihm eingehende vom Anleger unterzeichnete Anträge unverzüglich an die Emittentin oder Fußballkontor weiterzuleiten. Beide sind im Zweifel nicht verpflichtet, Anträge, die nicht wie vorstehend von dem Vertriebspartner gekennzeichnet sind, als vom Vertriebspartner vermittelt anzuerkennen.

2.4 Der Vertriebspartner füllt zudem ein Beratungsprotokoll mit dem Anleger aus, und reicht zusammen mit den Antragsunterlagen eine Kopie dieses Beratungsprotokolls ein. Nur in dem Fall, dass zusammen mit dem Antrag das Beratungsprotokoll eingereicht wird, unterfällt der Vertriebspartner der Haftungsfreistellung der Emittentin, sofern von dieser eine ausgesprochene Haftungsfreistellung vorliegt.

2.5 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, öffentliche Werbemaßnahmen wie Anzeigen oder Massenmailings durchzuführen, es sei denn, er hat die Maßnahme vorher mit der Emittentin und Fußballkontor abgestimmt und beide haben der Maßnahme schriftlich zugestimmt. Ausgenommen sind Anzeigen in eigenen Kundenzeitschriften oder auf eigenen Plattformen im Internet sowie Rundschreiben des Vertriebspartners, die sich ausschließlich an den bestehenden Kundenkreis des Vertriebspartners bzw. deren Untervertriebspartner richten und zur Vorbereitung der Akquise dienen.

Insbesondere ist der Vertriebspartner daher berechtigt, sämtliche Vertriebsunterlagen, die zum Vertrieb des Produktes notwendig sind bzw. bereitstehen und die die Emittentin oder Fußballkontor dem Vertriebspartner zur Verfügung stellen, an die Untervertriebe weiterzugeben.

Der Vertriebspartner ist weiter berechtigt, zur Werbung oder Veröffentlichung von Anlageprodukten der Emittentin die Verkaufsbroschüre für die Nachrangdarlehen auf der Homepage des Vertriebspartners als Download per PDF-Datei bereitzuhalten. Diese Berechtigung gilt auch für die vom Vertriebspartner eingesetzten Untervertriebe. Eine Änderung der Vertriebsunterlagen und deren Inhalte durch den Vertriebspartner sind nicht zulässig. Sollten Inhalte der Vertriebsunterlagen nicht richtig sein oder aktualisiert werden müssen gleich welchen Grundes, wird der Vertriebspartner dies binnen zwei Werktagen nach Aufforderung durch die Emittentin umsetzen.

2.6 Die Emittentin versichert dem Vertriebspartner, dass die Emittentin und Fußballkontor mit dem Urheber des in den Vertriebsunterlagen genutzten Bildmaterials eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, wonach Fußballkontor die Vertriebsunterlagen mit den entsprechenden verwendeten Bildern an den Vertriebspartner weitergeben darf. Das Recht zur Nutzung für den Vertriebspartner und die Untervertriebe gilt für die Dauer dieses Vertrages. Das Copyright an den Bildern verbleibt jedoch bei dem Urheber und steht weder der Emittentin noch Fußballkontor zu, so dass die Bilder nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Vertriebsunterlagen verwendet werden dürfen, jedoch nicht darüber hinaus oder gelöst von den Vertriebsunterlagen. Hat der Vertriebspartner Zweifel über die Nutzung der verwendeten Bilder, wird er von Fußballkontor vorab eine entsprechende schriftliche Genehmigung einholen. Einen Rechtenachweis zu den Bildrechten hält Fußballkontor in dem jeweiligen Impressum eines Dokumentes vor.

2.7 Die Emittentin wird eingehende Anträge prüfen und annehmen, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Ist ein Antrag nach Auffassung der Emittentin abzulehnen, wird die Emittentin diesen Sachverhalt zunächst mit dem Vertriebspartner besprechen. Es besteht kein Anspruch auf Annahme.

2.8 Sofern der Vertriebspartner es wünscht, kann er mit der Emittentin und Fußballkontor Produktschulungen für sich selbst oder seine Mitarbeiter vereinbaren, die im üblichen Rahmen unentgeltlich erfolgen.

§ 3 Anträge auf Nachrangdarlehen der Emittentin

3.1 Interessierten Anlegern, die sich zur Vergabe von Nachrangdarlehen an die Emittentin entschließen, wird der Vertriebspartner jeweils die Antragsunterlagen und die voll-

ständige Verkaufsbroschüre inkl. den Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen und auf die Risiken der Anlage hinweisen. Der Vertriebspartner wird den Kunden bei Unterzeichnung des Antrags auf das Widerrufsrecht und auf die Widerrufsbelehrung hinweisen und Sorge tragen, dass die Kenntnisnahme davon jeweils durch gesonderte Unterzeichnung auf dem Antrag bestätigt wird. Die vollständig ausgefüllten und von dem Anleger unterzeichneten Antragsunterlagen und etwaige zusätzlich notwendige Dokumente wird der Vertriebspartner an die Emittentin über den zuständigen Regionaldirektor bzw. Maklerbetreuer senden.

3.2 Der Vertriebspartner wird sicherstellen, dass der Antrag durch den Anleger die in der Verkaufsbroschüre und den Angebotsbedingungen festgelegten Anforderungen und Bedingungen entspricht. Abweichungen davon sind nicht zulässig und bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin und Fußballkontor. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zustimmung zu etwaigen Abweichungen.

3.3 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Gelder für die Emittentin oder Fußballkontor in Empfang zu nehmen. Die Leistung des Darlehenskapitals durch die Anleger erfolgt ausschließlich in der in dem Antrag dargestellten Weise.

3.4 Die Emittentin bleibt in allen Entscheidungen frei, die den Antrag auf Nachrangdarlehen der Emittentin eines vermittelten Darlehensgebers betreffen, insbesondere können sie ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen den Antrag vom Vertriebspartner vermittelter Darlehensgeber ablehnen.

§ 4 Wettbewerb

4.1 Mit Abschluss dieses Vertrages ist keine Regelung über einen Alleinvertrieb des Vertriebspartners bezüglich der Nachrangdarlehen getroffen. Fußballkontor steht es somit frei, neben dem Vertriebspartner gleichfalls im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie mit Unterstützung anderweitiger Dritter potentielle Kapitalgeber zu akquirieren.

4.2 Gleichfalls steht es dem Vertriebspartner frei, für anderweitige Emittenten und Initiatoren als die Emittentin und Fußballkontor, unabhängig davon, ob diese mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb zu der Emittentin und Fußballkontor stehen, tätig zu werden.

§ 5 Vertriebsprovision

5.1 Der Vertriebspartner erhält auf das von ihm selbst vermittelte Darlehenskapital folgende Volumen unabhängige Abschlussprovisionen:

Bei unbefristeten Darlehen: Abschlussprovision	1,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Abschlussprovision	2,00 %

Der Vertriebspartner erhält ab dem 2. Quartal pro Quartal auf das von ihm selbst vermittelte Nachrangdarlehenskapital folgende Volumen unabhängige Bestandsprovision:

Bei unbefristeten Darlehen: Bestandsprovision	1,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Bestandsprovision	2,00 %

Der Anspruch besteht nur solange der Darlehensgeber der Emittentin das Darlehen zur Verfügung stellt.

5.2. Der Vertriebspartner erhält auf das von seinen zugeordneten Vertriebspartnern vermittelte Darlehenskapital folgende Volumen unabhängige Abschlussprovisionen:

Bei unbefristeten Darlehen: Abschlussprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Abschlussprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Abschlussprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Abschlussprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Abschlussprovision	0,50 %

Der Vertriebspartner erhält ab dem 2. Quartal pro Quartal auf das von seinen zugeordneten Vertriebspartnern vermittelte Nachrangdarlehenskapital folgende Volumen unabhängige Bestandsprovision:

Bei unbefristeten Darlehen: Bestandsprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Bestandsprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Bestandsprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Bestandsprovision	0,50 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Bestandsprovision	0,50 %

Der Anspruch besteht nur solange der Darlehensgeber der Emittentin das Darlehen zur Verfügung stellt.

5.3. Die zugeordneten Vertriebspartner erhalten auf das von ihnen vermittelte Darlehenskapital folgende Volumen unabhängige Abschlussprovisionen:

Bei unbefristeten Darlehen: Abschlussprovision	1,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Abschlussprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Abschlussprovision	2,00 %

Die zugeordneten Vertriebspartner erhalten ab dem 2. Quartal pro Quartal auf das von ihnen vermittelte Nachrangdarlehenskapital folgende Volumen unabhängige Bestandsprovision:

Bei unbefristeten Darlehen: Bestandsprovision	1,50 %
Bei Darlehen über 12 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 24 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 36 Monate: Bestandsprovision	2,00 %
Bei Darlehen über 60 Monate: Bestandsprovision	2,00 %

Der Anspruch besteht nur solange der Darlehensgeber der Emittentin das Darlehen zur Verfügung stellt.

Dem Vertriebspartner können bei zugeordneten Vertriebspartnern, die schon zuvor über eine Anbindung an Fußballkontor verfügten, die Abschluss- und Bestandsprovision gekürzt werden. Eine solche Regelung geht jedoch ausschließlich zu Lasten des Vertriebspartners.

Der Vertriebspartner darf ausschließlich nach vorheriger Rücksprache und erst nach schriftlicher Zustimmung durch Fußballkontor mit seinen zugeordneten Vertriebspartnern höhere Abschluss- und Bestandsprovisionen vereinbaren.

Ein Verstoß gegen diesen Teil der Vertriebsvereinbarung kann zur sofortigen Kündigung der Vertriebsvereinbarung unter Verlust aller erworbenen Ansprüche führen.

Die Provisionsvergütung unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Auf Ziffer 5.7 wird verwiesen.

5.4 Nach dieser Vereinbarung besteht nur ein Anspruch aufgrund Vermittlung von Nachrangdarlehen der Emittentin. Der Provisionsanspruch besteht direkt gegenüber der Emittentin.

5.5 Der Anspruch auf Provision entsteht nur im Falle der rechtswirksam unterschriebenen Antragsunterlagen (Antrag und ggfs. Verbraucherinformation für den Fernabsatz) des vermittelten Anlegers, sowie vorbehaltlich vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem unterzeichneten Antrag auszufüllen und zu unterzeichnen sind. Im Feld „Vermittler“ hat der Vertriebspartner seinen Namen bzw. die Firma durch Stempelaufdruck anzugeben. Der Anspruch des Vertriebspartners hat ferner zur Voraussetzung, dass der Anleger oder ein auf die Zahlungsverpflichtung leistender Dritter das vertraglich vereinbarte Darlehenskapital geleistet hat und die dem Darlehensgeber gesetzlich oder vertraglich eingeräumte Widerrufsfrist ohne Ausübung des Widerrufsrechts verstrichen ist.

5.6 Mit der Provisionszahlung sind alle Ansprüche und Aufwendungen des Vertriebspartners aus seiner Vermittlungstätigkeit für die Emittentin und Fußballkontor aus diesem Vertrag abgegolten. Auslagen- oder Aufwendungsersatz des Vertriebspartners besteht nicht. Die Provisionen werden unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.5 zweimal

monatlich zum 1. und 15. des Monats abgerechnet und ausgezahlt. Die Abrechnung fälliger Provisionen erfolgt routinemäßig durch Gutschriften.

5.7 Die Parteien gehen davon aus, dass die Provisionszahlung auf die Vermittlungsleistung gemäß dem Katalog in § 4 Nr. 8 lit. a bis lit. f UStG steuerbefreit ist. Sollte entgegen dieser Annahme die Provisionszahlung der Umsatzsteuer unterliegen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass die Provisionszahlung in diesem Falle die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

5.8 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangdarlehen der Emittentin gesonderte Vergütungen von den Anlegern zu verlangen oder entgegenzunehmen oder aus den erhaltenen Provisionszahlungen Rückvergütungen an die Anleger vorzunehmen.

5.9 Der Vertriebspartner ist zur Rückzahlung einer bereits an ihn gezahlten Provision verpflichtet, wenn das vermittelte Darlehen aufgehoben oder nicht weiter durchgeführt wird und die bereits vom Kunden selbst oder für diesen an die Emittentin geleistete Darlehenskapital direkt oder indirekt dem Kunden zurück gewährt wird; dies gilt insbesondere für die Ausübung eines dem Kunden gesetzlich oder in sonstiger Weise zustehenden Rücktritts- oder Widerrufsrecht. Entsprechendes gilt, wenn Zahlungen auf die jeweilige Einlage nicht binnen der Frist nach den Angebotsbedingungen an die Emittentin geleistet worden sind, d. h. dem Vertriebspartner steht dann nur eine Provision bezogen auf das tatsächlich an die Emittentin geleistete Darlehenskapital zu.

§ 6 Kunden- und Mitarbeiterschutz

Die Emittentin und Fußballkontor verpflichten sich zum Kundenschutz gegenüber dem Vertriebspartner nach folgender Maßgabe:

6.1 Soweit ein Darlehensgeber ohne Vermittlungstätigkeit eines Vertriebspartners den Abschluss eines Nachrangdarlehens an einem Folgeprodukt tätigen sollte, wird Fußballkontor die sich ergebende Provision aus diesem Direktabschluss demjenigen Vertriebspartner zukommen lassen, der den zeitlich unmittelbar vor Abschluss des Direktvertrags liegenden Vertragsabschluss mit dem betreffenden Darlehensgeber vermittelt hat. Liegt der letzte Abschluss länger als drei Jahre zurück, besteht keine Verpflichtung seitens Fußballkontors zur Zahlung einer Provision an den Vertriebspartner aus diesem Direktabschluss.

Der Kundenschutz im vorstehenden Sinne gilt nicht, wenn der Antrag eines Kunden über einen anderen Vertriebspartner eingereicht wird.

6.2 Die Emittentin und Fußballkontor sind berechtigt, Kunden direkt über neue Produkte und Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Der Vertriebspartner wird hiervon umgehend in Kenntnis gesetzt.

6.3 Über alle Kunden, die über eigene Werbemaßnahmen der Emittentin und Fußballkontor generiert werden, z. B. LandingPage oder über das Kontaktformular der von der Emittentin und Fußballkontor betriebenen Internetseiten besteht kein Kundenschutz.

§ 7 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

7.1 Der Vertrag stellt die Bedingungen der Vermittlungstätigkeit des Vertriebspartners für Darlehen der Emittentin dar. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Dieser Vertrag läuft bis zum Ende der Platzierungsphase der Nachrangdarlehen. Die Emittentin und Fußballkontor werden den Vertriebspartner insoweit von dem Ende der Verkaufsphase unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

7.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die bis dahin entstandenen Provisionsansprüche des Vertriebspartners bleiben von der Kündigung unberührt.

7.4 Vertragsabschlüsse, die nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen, unterliegen keinem Provisionsanspruch gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages, es sei denn der Vertragsabschluss des Anlegers wird von der Emittentin angenommen. Vertragsabschlüsse, welche aufgrund der Vermittlung des Vertriebspartners während der Laufzeit zustande kommen, jedoch nachdem das emittierte Volumen der Emittentin bereits erreicht wird, werden nicht angenommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle ihnen damit in Zusammenhang über die andere Partei bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht offenkundig sind oder sie gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

8.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie ein Absehen von dem Schriftformerfordernis.

8.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen unter Beachtung der Form gemäß 8.2 eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Aspekten der unwirksamen Bestimmung, soweit als rechtlich möglich, Rechnung zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

8.4 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 05. August 2013 / 06. August 2013 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Aus der Vereinbarung bestehen keine gegenseitigen Ansprüche außer unter der Vereinbarung vermittelte Umsätze zum Nachrangdarlehen.

8.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Schwerin.

Schwerin,

Hanseatisches Fußball Kontor
Invest GmbH
August-Bebel-Str. 3, 19055 Schwerin
Tel.: +49(0)385 59 23 60-10
Fax: +49(0)385 59 23 60-15

Hanseatisches Fußball Kontor
Invest GmbH

Schwerin,

Hanseatisches Fußball Kontor GmbH
August-Bebel-Straße 3
19055 Schwerin
Tel.: +49(0)385 59 23 60-10
Fax: +49(0)385 59 23 60-15

Hanseatisches Fußball Kontor GmbH